

## Eckpunkte Corona-Hilfen (Neuerungen in rot / Stand 27.03.2020 12:00 Uhr)

### 1. Bezug von Kurzarbeitergeld

- Absenkung des Anteils der Beschäftigten eines Betriebs, die von Entgeltausfall mindestens betroffen sein müssen, auf 10 Prozent
- je nach Fall vollständige oder teilweise Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für die von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten
- Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Netto-Entgeltausfall
- Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten grundsätzlich 60 Prozent des pauschalierten Netto-Entgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts
- Die maximale gesetzliche Bezugsdauer beträgt 12 Monate
- Anträge sind bei der zuständigen Arbeitsagentur einzureichen. Hier unterstützen wir Sie gerne
- Weitere Informationen erhalten sie unter:  
<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

### 2. Liquiditätssicherung

- Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen können durch die Bürgschaftsbank NRW (bis 2,5 Mio. Euro) und das Landesbürgschaftsprogramm (ab 2,5 Mio. Euro, auch Großunternehmen) besichert werden. Die Verbürgungsquote wird von 80 Prozent auf 90 Prozent erhöht, sobald die notwendigen europäischen Rahmenbedingungen in Kraft treten.
- Kleine Unternehmen und Existenzgründer haben die Möglichkeit, aus dem Mikromezzaninfonds Beteiligungskapital von bis zu 75.000 Euro direkt bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft (KBG) in Neuss zu beantragen. Sicherheiten sind hierfür vom Unternehmen nicht zu stellen
- Anträge für notwendige Überbrückungsfinanzierungen können nur über die Hausbank gestellt werden, denn die Vergabe von Bürgschaften, Haftungsfreistellungen und günstigen Krediten erfordert immer die Begleitung durch eine Hausbank.
- Weitere Informationen erhalten sie über die Bürgschaftsbank NRW: [www.bb-nrw.de](http://www.bb-nrw.de)

### 3. Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbstständige

- Finanzielle Soforthilfe: (steuerbare Zuschüsse) für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe
  - a) Bis 9.000 EUR Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
  - b) Bis 15.000 EUR Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)

c) vom Land NRW kann für Unternehmen mit 10 bis 50 Beschäftigte ein Zuschuss in Höhe von 25.000€ gewährt werden.

Stichtag für die Berechnung der Mitarbeiterzahl ist der 31.12.2019. Es gilt die Wochenarbeitszeit. Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitbeschäftigte:

Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5

Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75

Mitarbeiter über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1

Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Der Unternehmer selbst ist mitzuzählen. Auszubildende werden nur mitgezählt, solange durch ihre Anrechnung nicht die Förderobergrenze von 50 Beschäftigten überschritten wird. Als Beschäftigter zählt, wer mit dem Unternehmen zum o.g. Stichtag einen laufenden Arbeitsvertrag hat/hatte.

- Voraussetzung: wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Schadenseintritt nach dem 11. März 2020. Erhebliche Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Dies wird angenommen, wenn
  - a) mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 1. März durch die Corona-Krise weggefallen sind
  - oder**
  - b) sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr ergibt
  - oder**
  - c) der Umsatz durch eine behördliche Auflage im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie massiv eingeschränkt wurde
  - oder**
  - d) die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen
- Antragstellung: Das Antragsverfahren wird ausschließlich durch die jeweilige Bezirksregierung (Webseite z. B. <https://www.bezreg-muenster.de/>) digital durchgeführt. Ausgedruckte Anträge auf Papier können nicht verarbeitet werden.
- Benötigte Angaben für die Antragstellung
  - e) Zur Identifikation ist ein amtliches Ausweisdokument (z. B. Personalausweis) erforderlich
  - f) die Handelsregisternummer sowie das zugehörige Amtsgericht
  - g) die Steuernummer des Unternehmens und die Steuer-ID eines der Eigentümer
  - h) Adresse des Unternehmens, sofern diese von der Privatadresse abweicht
  - i) Bankverbindung (IBAN + Kreditinstitut) des Firmenkontos für die Auszahlung
  - j) die Art der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit
  - k) Anzahl der Beschäftigten
- der Antragssteller versichert, alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht zu haben
- Technische Daten: Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommens - oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss

gewinnwirksam berücksichtigt. Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, aber auch mit bestehenden Beihilfen grundsätzlich möglich.

- Weitere Informationen erhalten sie unter: [www.wirtschaft.nrw/corona](http://www.wirtschaft.nrw/corona)

#### **4. Steuerliche Maßnahmen**

Die Finanzverwaltung NRW kommt betroffenen Unternehmen auf Antrag mit Steuerstundungen und der Herabsetzung von Vorauszahlungen entgegen und nutzt ihren Ermessensspielraum zu Gunsten der Steuerpflichtigen weitestgehend aus

- Zinslose Stundung der fälligen oder fällig werdenden Steuern (Einkommen- / Körperschaft- & Umsatzsteuer)
- Absenkung der Steuervorauszahlungen bei Einkommen- / Körperschaftsteuer sowie (über gleichlautenden Ländererlass) auch bei Gewerbesteuer (nachträgliche Herabsetzung ist bei vernünftiger Begründung möglich)
- Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen einschließlich Erlass von Säumniszuschlägen
- Anträge werden nach Abstimmung mit unserer Kanzlei bei den zuständigen Finanzämtern eingereicht

#### **5. Entschädigung für Personalkosten bei von Quarantäne betroffenen Beschäftigten**

- Sollte wegen des Corona-Virus eine Behörde eine direktes Beschäftigungsverbot aussprechend (gilt nicht für allgemein Verfügungen) und für Beschäftigte eine Quarantäne anordnen, können Arbeitgeber für Arbeitnehmer bzw. Selbständige eine Entschädigung des Verdienstausfalls beantragen. Zuständig in Nordrhein-Westfalen sind der Landschaftsverband Rheinland (Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf) und der Landschaftsverband Westfalen Lippe (Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster).
- Weitere Informationen erhalten sie unter:  
[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/soziales\\_1/soziale\\_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp)